

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 13

Artikel: Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn : (vom 16. Jänner 1858) [Teil 4]

Autor: Vigier, U. / Lack

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz über die Primarschulen des Kts. Solothurn.

(Vom 16. Jänner 1858.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Dritter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Schulen.

I. Regierungsrath. Erziehungs-Departement.

§ 73.* Die oberste leitende und entscheidende Behörde in Schulsachen ist der Regierungsrath. Unter ihm steht das Erziehungs-Departement, das die vorbereitenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse und Verordnungen besorgt und nach Maßgabe des Reglements für den Regierungsrath, die geeign Weisungen erläßt.

Dasselbe beruft alljährlich den Oberlehrer und die Bezirks-Schulinspektoren zu einer Conferenz, Behufs Mittheilung der gemachten Wahrnehmungen, Besprechung und Ertheilung von Weisungen über einheitliches Verfahren und endlich Behufs Festsstellung des Rechenschaftsberichts über das Erziehungswesen und allfälliger Verbesserungen in diesem Zweige.

II. Bezirks-Schulkommisionen.

§ 74.* Jeder Wahlkreis bildet einen Schulbezirk.

Die Inspektoren des Bezirks und zwei oder drei andere vom Regierungsrathe zu bezeichnende Mitglieder, worunter ein Lehrer, bilden die Bezirks-Schulkommision. Sie soll wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen.

§ 75. Der Bezirks-Schulkommision liegt ob:

- a) Aus ihrer Mitte die Mitglieder zu bezeichnen, die jedem Inspektor zu den Schulprüfungen beizugeben sind;
- b) die Inspektorats-Berichte über die Prüfungen zu untersuchen und mit ihren Bemerkungen dem Erziehungs-Departemente einzufinden;
- c) zu sorgen, daß die Schullokale in gehörigen Stand gestellt und darin erhalten werden und nöthigenfalls dem Erziehungs-Departement Bericht zu geben;
- d) die Thätigkeit der Gemeinde-Schulkommisionen zu überwachen;
- e) auf Bedürfnisse und Wünsche des Bezirks aufmerksam zu machen;
- f) über die nach § 35 litt. b und § 50 litt. c vorgeschriebenen Erfordernisse der Bewerber Bericht und Gutachten auszufertigen.

Sie fertigt aus den Inspektoratberichten eine Darstellung über

die Thätigkeit der Gemeindeschulkommissionen zu Handen des Erziehungs-Departements.

III. Bezirks-Inspectoren.

§ 76.* Der Regierungsrath wählt für jeden Bezirk einen oder mehrere Schul-Inspectoren.

Die Auslagen für ihre Reisen werden ihnen von der Staatskassa vergütet.

Sie werden auf zwei Jahre gewählt und stehen unter der Oberleitung des Erziehungs-Departements,

§ 77. Die Hauptaufgaben der Bezirks-Inspectoren sind:

- a) Die Schulen ihres Kreises fleißig und genüglich zu besuchen, den von den Lehrern eingeschlagenen Gang zu beobachten, auf allfällige Mängel und Fehler aufmerksam zu machen, und darauf zu wachen, daß die ertheilten Vorschriften und Weisungen genau befolgt werden.
Nöthigenfalls lassen sie den Lehrern Mahnungen zukommen, und berichten an das Erziehungs-Departement.
- b) Sie nehmen die vorgeschriebenen Schulprüfungen vor und berichten darüber an die Bezirks-Schulkommision.
- c) Sie berichten über die nach § 16 zu gestattenden Ausnahmen zum Besuche der Schule und bestimmen gemeinschaftlich mit dem Lehrer, ob Kinder in eine höhere Classe zu versetzen seien oder nicht.
- d) Sie überwachen die Thätigkeit der Gemeinde-Schulkommissionen, sie unterwerfen deshalb jährlich die Protokolle der Durchsicht und erstatten darüber Bericht an die Bezirks-Schulkommision.
- e) Sie wohnen den durch das Erziehungs-Departement nach § 73 angeordneten jährlichen Conferenzen bei.

IV. Gemeinde-Schulkommisionen.

§ 78.* Die Gemeinde-Schulkommisionen bestehen aus drei bis fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderathe gewählt werden.

Der Pfarrer ist von Amtswegen Mitglied aller Schulkommissionen seiner Pfarrei.

Die Lehrer können nicht Mitglieder der Kommission sein, wohl aber von dieser zu ihren Berathungen beigezogen werden.

§ 79. Die Gemeinde-Schulkommisionen sollen:

- a) Vor Anfang der Sommer- und Winterschule die Vertheilung der Stunden auf bestimmte Tage nach Einvernahme des Lehrers vor-schlagen (§ 12) und den Anfang der Ferien festsetzen (§§ 9 und 10),

jedoch unter Festhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Schulzeit;

- b) den Schulprüfungen beiwohnen;
- c) darauf wachen, daß einerseits die Lehrer ihre Obliegenheiten genau erfüllen, und daß anderseits den Lehrern von Seite der Gemeinden und der Eltern diejenigen Rechte und Rücksichten zukommen, auf die sie Anspruch zu machen haben;
- d) dafür sorgen, daß die Schullokale und Lehrmittel in gehörigem Stande erhalten werden.

§ 80. Der Regierungsrath kann für die Schulen der Gemeinden Solothurn und Olten Ausnahmen von diesem Gesetze gestatten.

§ 81. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes und Erlassung der hiezu erforderlichen Verordnungen beauftragt. Dasselbe tritt, unter Vorbehalt des Veto's des Volkes, auf 1. Mai 1858 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden das Primarschulgesetz vom 18. Sept. 1852 und das Gesetz vom 2. Juni 1854 aufgehoben.

Gegeben den 16. Januar 1858.

Der Präsident:

U. Vigier.

Der Staatschreiber:

Lacä.

Schul-Chronik.

Bern. Unterrichtsplan. Die verschiedenen Kreissynoden des deutschen reformirten Kantons haben ihre Gutachten über den neuen Unterrichtsplan eingereicht. Von den 24 Kreissynoden geben 8 denselben im Allgemeinen ihre Zustimmung, während die übrigen $\frac{2}{3}$ mehr oder minder abweichende Aussetzungen machen, oder auch, wie Konolfingen und Seftigen, die Begutachtung von der Hand gewiesen haben. Konolfingen bemerkt in seinem Bericht: der Unterrichtsplan, wie er vorliege, stelle bedeutend höhere Forderungen an die Volksschulen. Um denselben genügen zu können, müssen erst die Schüler mit zweckdienlichen Lehrmitteln versehen sein, überfüllte Schulen müssen getrennt, die Lehrer so besoldet werden, daß sie ausschließlich ihrem Beruf leben können, und man müsse zu einem regelmäßigen Schulbesuch gelangt sein. Werde unter den bestehenden Schulverhältnissen der Unterrichtsplan obligatorisch eingeführt, so erwachsen den Schulen lauter Nachtheile. — Nachdem sich die einen Lehrer eine Zeitlang abgemüht haben werden und ihre Schulen gleichwohl fern vom vorgestecckten Ziele erblicken, werden Ermattung und Muth-